

Besondere Bedingungen für Kaufteile elektronischer Komponenten auf dem freien Markt

1. Geltungsbereich

Wir sind darauf spezialisiert, elektronische Bauteile, die nicht direkt vom Hersteller oder einem Vertragshändler des Herstellers stammen (nachfolgend auch als "Ware" bezeichnet), zu beschaffen und damit zu handeln. Der Kunde beauftragt uns zu den nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Kaufteile elektronischer Komponenten auf dem freien Markt (nachfolgend auch als "Besondere Bedingungen" bezeichnet) in unserem eigenen Namen und auf unsere eigene Rechnung Ware einzukaufen und an ihn zu verkaufen:

- 1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die unsere Beauftragung mit dem Einkauf in unserem eigenen Namen und auf unsere eigene Rechnung von Ware und den Verkauf dieser an den Kunden zum Gegenstand haben. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Wir erbringen insoweit alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Besonderen Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das abweichende Bedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unsere Besonderen Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

- 1.6 Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

2. Beauftragung

- 2.1 Kunde beauftragt uns unter Angabe des Preises, den er bereit ist an uns zu bezahlen, der Mengen und Merkmale (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) der benötigten Ware, diese in unserem eigenen Namen und auf unsere eigene Rechnung Ware einzukaufen und an ihn zu verkaufen.
- 2.2 Wir werden die Ware in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einkaufen und an den Kunden verkaufen.

3. Angebot

- 3.1 Finden wir Ware, die den Angaben des Kunden entspricht, unterbreiten wir dem Kunden ein schriftliches Angebot.
- 3.2 Wir sind aber auch berechtigt, dem Kunden ein anderes Angebot zu unterbreiten.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Unser Angebot ist verbindlich. Die Annahmefrist für den Kunden hierfür wird individuell vereinbart bzw. von uns im Angebot angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, kann der Kunde unser nur Angebot innerhalb einer Frist von 2 Tagen annehmen.
- 4.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unser schriftliches Angebot. Hat der Kunde Einwendungen gegen den In-

halt des Angebots, so muss er dem Angebot unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unseres Angebots zustande.

4.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten hat der Kunde uns zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4.4 Unsere Angaben zur Ware (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

4.5 Der Kaufvertrag kommt erst durch die Billigung der Ware durch den Kunden gemäß Ziffer 6. dieser besonderen Bedingungen zustande.

5. Preise und Zahlung

5.1 Maßgeblich sind die in unserem Angebot genannten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise EXW (Incoterm) Pforzheim und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und MwSt. nicht ein.

5.2 Beim Versandungskauf (Ziffer 8. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager (Pforzheim) und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

5.3 Nach Eingang der Bestellung erhält der Kunde eine Proforma-Rechnung, mit der wir bestätigen, dass wir die Bestellung erhalten haben. Diese Proforma-Rechnung stellt noch keine Annahme Ihrer Bestellung dar. Ein Vertrag kommt durch die Proforma-Rechnung noch nicht zustande.

Aufgrund unserer Vorleistungspflicht ist der Proforma-Rechnungsbetrag innerhalb der individuell ver-

einbaren bzw. von uns im Angebot angegebenen Zeit auf das in der Proforma-Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Sofern die Zeit nicht vereinbart ist, ist der Proforma-Rechnungsbetrag innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Proforma-Rechnung auf das in der Proforma-Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

Billigt der Kunde die Ware nicht gemäß Ziffer 6. dieser Besonderen Bedingungen, wird dem Kunden unverzüglich der gesamte Betrag betreffend die abgelehnte Bestellung (Ware) zurücküberwiesen.

5.4 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Prüfung und Billigung der Ware

Hat der Kunde unser Angebot angenommen, so erhält er ein Muster der Ware zu Prüfzwecken, um diese auf Einhaltung seiner Vorgaben zu untersuchen und unverzüglich zu entscheiden, ob er die Ware billigt. Auf Wunsch des Kunden kann auf die Prüfung der Ware auch verzichtet werden.

7. Lieferfrist, Lieferverzug

7.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

7.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss.

7.3 Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte

Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

- 7.5 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gera-ten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde unter Aus-schluss weiterer Ansprüche pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadens- pauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vor- stehende Pauschale entstanden ist. Ein weiterge- hender Ersatz unsererseits des Verzugsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vor- sätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Han- delns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Ver- letzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsga- rantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

8. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, An- nahmeverzug

- 8.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterm). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen an- deren Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware si- chergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehrauf- wand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kos- ten bereit).

- 8.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälli- gen Verschlechterung der Ware geht mit der Überga- be, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an die Transportperson, auf den Kunden über.
- 8.4 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Ver- sandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Ver- schulden bei der betreffenden Auswahl.
- 8.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwen- dungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen An- sprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben un- berührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

9. Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsab- schlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebs- störungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Ar- beitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördli- che Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten De- ckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermi-

ne um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen.

11. Mängelansprüche

11.1 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

11.2 Der Kunde stellt uns von allen Gewährleistungsansprüchen des Kunden frei, soweit der Sachmangel bereits bei Übergabe der Ware an uns vorhanden war. Eine Freistellungspflicht des Kunden besteht nicht, wenn der Sachmangel an der Ware nach ihrer Übergabe an uns entstanden ist, es sei denn, der Sachmangel hätte durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können.

12. Gebrauchte Waren

Bei gebrauchten Waren ist eine Gewährleistung und unsere sonstige Haftung vollständig ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss findet jedoch keine Anwendung, wenn wir vorsätzlich oder arglistig gehandelt haben.

13. Sonstige Haftung

13.1 Soweit sich aus diesen Besonderen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

13.3 Die sich aus Abs. 2 und Ziffer 12. Satz 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13.5 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Verjährung

14.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

14.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen

Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

- 14.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffern 12 Satz 2, 13. Absatz 2. Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.
- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten, die im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme ihren Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Abweichend hiervon können wir nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 15.3 Soweit vorstehende Ziffer 15.2 nicht anwendbar ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig zu entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Karlsruhe, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 15.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).